

Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

8. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow, 22.09.2022

Nr. 02

Inhalt	Seite
I. Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vom 21.06.2022	2
II. Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vom 20.09.2022	2 - 4
1.) 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	4 - 5
2.) 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	6 – 9
3.) 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	9 – 10
4.) 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	10 - 12
5.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	12 – 13
6.) 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)	13 - 14

Herausgeber: Verbandsvorsteherin des WAZ, Glasower Damm 92, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WAZ sowie im Internet unter der Adresse www.waz-bm.de eingesehen bzw. als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WAZ erscheint bei Bedarf und ist kostenfrei im Sekretariat des WAZ, Glasower Damm 92, 15827 Blankenfelde-Mahlow zu den Sprechzeiten erhältlich.

1. Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

ÖFFENTLICHER TEIL

Keine Beschlussfassung vorgesehen; keine Beschlüsse gefasst.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr.: 06/22-nö

über die Vergabe der Bauleistung für das Vorhaben Erneuerung Trinkwasserleitung Dorfstraße Jühnsdorf, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow / OT Jühnsdorf:

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt die Eilentscheidung Beschluss-Nr. eil-06/22 vom 09.05.2022.

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglied(er) / 6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglied(er) / 0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglied(er) / 0 Stimmen	

2. Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 08/22:

Bestätigung Eilbeschluss eil-08/22 vom 18.08.2022 zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht gemäß § 16 Gesellschaftervertrag der DNWAB mbH

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt die Eilentscheidung Beschluss-Nr. eil-08/22 vom 18.08.2022.

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 09/22:

über die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 829.510,20 EUR (davon nachrichtlich TW 200.00,00 EUR und Schmutzwasser 629.510,20 EUR) zum Zwecke der Umschuldung des Darlehens der DKB Nr. 6700.198.432

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Aufnahme des Ratendarlehens mit 10 Jahre Zinsbindung bei der MBS, Potsdam.

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 10/22:

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ).

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 11/22:

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ).

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 12/22:

Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ).

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 13/22:

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ).

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 14/22:

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ).

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

Beschluss-Nr. 15/22:

Beschluss über die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ).

Abstimmung:	Ja-Stimmen:	2 Verbandsmitglieder/6 Stimmen	zugestimmt
	Nein-Stimmen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	
	Enthaltungen:	0 Verbandsmitglieder/0 Stimmen	

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Beschlussvorlage 07/22 - nö

Bestätigung Eilbeschluss eil-07/22 vom 11.08.2022 zur Vergabe der Bauleistung für das Vorhaben Schachtsanierung, Mahlower Str./Berliner Str., Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Die Zweckverbandsversammlung genehmigt die Eilentscheidung Beschluss-Nr. eil-07/22 vom 11.08.2022.

3. Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.04.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt

geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse im Bereich der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ):

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf und § 15 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Satz 1 die notwendigen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 5 Satz 2 den Zutritt verweigert oder das Betreten nicht duldet,
 - entgegen § 5 Satz 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht fristgemäß anzeigt.“

Artikel 2

„§ 8 Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin

**2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes
Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücke, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie Sonderbauwerken sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeiten der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

§ 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer**

- „(1) Der Wechsel des Eigentümers ist dem WAZ sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einzustellen, so hat er dies dem WAZ mindestens einen Monat vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einzustellen, so hat er beim WAZ die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 oder 3 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Eigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis

aufzulösen. Die Kosten für die zur zeitweiligen Absperrung notwendigen Maßnahmen trägt der Eigentümer.

- (6) Der WAZ behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzten Grundstückanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanalgen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstückanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungzwanges bleiben unberührt.“

§ 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Einstellung der Versorgung durch den WAZ**

- „(1) Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass die Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Wasserversorgung trotz Mahnung, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen wieder nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Hausanschluss oder Teile desselben oder die Wasserzählereinbaugarnitur nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend, so ist der WAZ berechtigt, die Versorgung einzustellen.
- (4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.“

§ 28 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Jeder Wechsel des Eigentümers ist dem WAZ sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.“

§ 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschädigt oder Teile von ihr beseitigt (z. B. Hinweisschilder gemäß DIN 4067),
 - b) entgegen § 5 sein Grundstück nicht anschließt bzw. entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung erteilt wurde,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 eine Eigenwasserversorgungsanlage betreibt, ohne seinen Antrags- und Mitteilungspflichten nachgekommen zu sein,
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist,
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 die Verlegung oder das Anbringen der dort genannten Anlagen nicht zulässt bzw. duldet,
 - f) entgegen § 12 Abs. 2 Maßnahmen an dem Grundstücksanschluss vornimmt bzw. das Zutrittsrecht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 6 verweigert,
 - g) entgegen § 12 Abs. 3 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 4 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss nicht unterlässt oder gemäß § 12 Abs. 5 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - i) entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 2 die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses nicht schafft bzw. auf den Hausanschluss einwirkt oder einwirken lässt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 4 den Antragserfordernissen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - l) der gemäß § 14 Abs. 1 herzustellende Wasserzählerschacht nicht den Anforderungen genügt,
 - m) entgegen § 14 Abs. 2 der Wasserzählerschacht nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht zugänglich hält,
 - n) gegen die Vorgaben des § 15 Absätze 2 und 4 verstößt,
 - o) entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - p) entgegen § 18 seine Betriebs- und Mitteilungspflichten verletzt,
 - q) entgegen § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
 - r) entgegen § 21 Abs. 3 seine Mitteilungspflichten verletzt,
 - s) gegen die Wasserverwendungspflichten nach § 24 Absätze 1 und 2 verstößt,
 - t) gegen die allgemeinen Mitteilungspflichten im Sinne des § 28 verstößt,

u) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

- „(3) Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

Artikel 2

„§ 34 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.09.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 20.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf und § 15 Abs. 2 b) KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt, den Zutritt nicht gewährt bzw. das Betreten nicht duldet,

- b) entgegen § 10 Satz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse bzw. gemäß Satz 2 die Adressänderung nicht innerhalb eines Monats schriftlich beim WAZ anzeigt,
- c) entgegen § 10 Satz 3 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
- d) entgegen § 10 Satz 4 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

„Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

Artikel 2

„§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Änderung der Entwässerungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 17 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen eines Monats dem WAZ schriftlich anzugeben.“

§ 23 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig gemäß § 3 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 3 nicht das Trennverfahren einhält, einer entsprechenden Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommt bzw. entgegen § 4 Abs. 3 Grundwasser, Drainagewasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen ohne vorherige Genehmigung der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 bis 5 gefährdende oder schädigende Ableitungen in die öffentlichen Schmutzwasseranlage vornimmt,
- c) der Benachrichtigungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. entgegen § 6 Abs. 3 Veränderungen hinsichtlich Art und Menge des Schmutzwassers nicht anzeigt und Schmutzwasseranalysen nicht vorlegt und die Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge des Schmutzwassers nicht oder nicht rechtzeitig gibt sowie die dazu erforderlichen Mess- und Analyseeinrichtungen nicht vorhält oder stellen lässt,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 Abscheider nicht einbaut bzw. einbauen lässt bzw. die die zu leerenden Abscheider nicht ordnungsgemäß entleeren sowie das Füllgut nicht unschädlich beseitigen lässt,
- e) seinen Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 7 und § 8 dem Anschluss- bzw. Benutzungszwang nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht erfüllt,
- g) entgegen § 10 Abs. 1 die Genehmigung für die Herstellung und das Betreiben einer Grundstückskläreinrichtung oder eine Sammelgrube nicht einholt bzw. der Anordnung, diese aufgrund der Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-entsorgungsanlage wieder zu entfernen, nicht nachkommt,
- h) entgegen § 10 Abs. 2 keine Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben errichtet,
- i) entgegen § 10 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen und/oder Sammelgruben nicht ordnungsgemäß betreibt und die sich aus § 10 Abs. 3 im Übrigen ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
- j) die Bedingungen des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt,
- k) entgegen § 12 Abs. 1 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
- l) die sich aus § 12 Abs. 2 bis 8 ergebenen Pflichten nicht erfüllt,
- m) entgegen § 13 Abs. 1 den Zu- bzw. Abzugszähler nicht verplomben lässt,

- n) entgegen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 den Zutritt zum Grundstück verweigert, die Prüfbarkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährleistet oder Anordnungen nicht befolgt,
- o) seinen Pflichten aus § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- p) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 2

„§ 26 Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasseranlage vom 21.10.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 3 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 12 bzw. § 13 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Zutritt verweigert,

- (b) entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (c) entgegen § 13 Absatz 2 das Vorhandensein der dort benannten Anlagen, deren Schaffung, Änderung bzw. Beseitigung nicht unverzüglich anzeigt.

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

„Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

Artikel 2

„§ 17 Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, den 21.09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung vom 20.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 2 trotz Aufforderung des WAZ keine geeignete und geeichte sowie vom WAZ bzw. dessen Beauftragte abgenommene und verplombte Messeinrichtung installiert,
 - (b) entgegen § 9 die notwendigen Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder unrichtig erteilt,
 - (c) entgegen § 9 den Zutritt nicht gewährt bzw. das Betreten nicht duldet,
 - (d) entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse bzw. die Adressänderung nicht innerhalb eines Monats schriftlich beim WAZ anzeigt.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

„Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

Artikel 2

„§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 21.09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin

- Ende der Bekanntmachungen -

gez. Motz
Verbandsvorsteherin